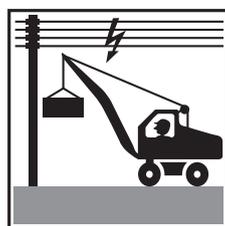
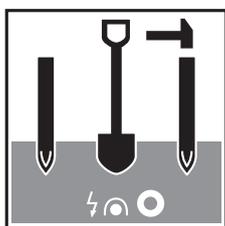
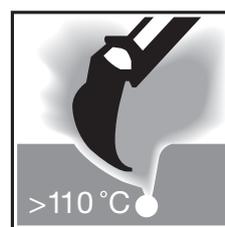
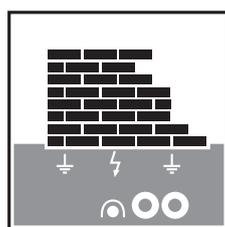
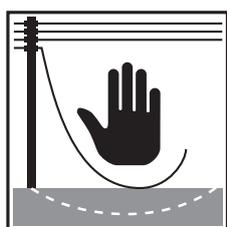


Arbeiten und Planungen im Bereich von Versorgungsleitungen

Ein Merkblatt der DREWAG NETZ GmbH



Stand 07/2015

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Versorgungsleitung beschädigt wurde	2	Hinweise	3
Geschäftsfelder	2	Pflichten des Bauausführenden/ Planers	3
Gültigkeiten	2	Schadenersatz	4
Versorgungsanlagen	2	Strafbarkeit	4
Vorsicht bei Beschädigung	3	Freigelegte Leitungen	4
		Verfüllung	4

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Versorgungsleitung beschädigt wurde?	◀	Achtung Lebensgefahr!
	◀	Sofort die Schadensstelle verlassen und absperren!
	◀	Keine Untersuchungen an der Leitung vornehmen!
	◀	Die DREWAG NETZ benachrichtigen!
		Jede Beschädigung von Leitungen und Anlagen ist meldepflichtig!

Gas		Dispatcher	0351 20585-2222
Dispatcher	0351 20585-3333		
Fernwärme/-kälte		Elektrizität	
Dispatcher	0351 20585-6161	Dispatcher	0351 20585-8686
Wasser		Öffentliche Beleuchtung im Gebiet Schönfeld-Weißig	0351 20585-8686

Geschäftsfelder

Die DREWAG NETZ erteilt **schriftliche** Leitungsauskünfte zu eigenen Anlagen folgender Medien:

■ Elektrizität	■ Kraftwerksmedien
Nieder- und Mittelspannung, Hochspannung	■ Anlagen der Fernkälte
Informationstechnik	
Öffentliche Beleuchtung im Gebiet Schönfeld-Weißig	
■ Gas/Fernwärme/Wasser	
im Auftrag der DREWAG	

Gültigkeiten

Die in den Bestandsunterlagen genannten Angaben besaßen zum Zeitpunkt der Einmessung Gültigkeit. Auf Grund zwischenzeitlicher, nicht durch die DREWAG NETZ veranlasster Maßnahmen kann hinsichtlich der Lage der Leitungen und hier insbesondere der Verlegetiefe, aber auch der seitlichen Ausrichtung, eine Veränderung von Bezugspunkten erfolgt sein.

Die Auskünfte haben deshalb folgende Gültigkeiten:

■ Auskünfte für Planungen	12 Monate
■ Auskünfte für Bauausführungen	6 Monate

Nach Ablauf der Fristen sind die Unterlagen einschließlich der Anlagen (Bestandspläne) erneut einzureichen!

Versorgungsanlagen

Die Leitungen und damit verbundene Baukörper sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen (Fernmeldeanlagen, Stromversorgung, Signal- und Sicherungsanlagen, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Fernkälteleitungen) und sind sowohl im öffentlichen Bereich als auch auf Privatgrundstücken verlegt.

Unterirdische Leitungen und Baukörper

Sie besitzen im Allgemeinen die folgenden Überdeckungshöhen:

■ Gas:	0,50 bis 1,50 m	■ Fernwärme/-kälte:	0,45 bis 1,80 m
■ Elektrizität:	0,45 bis 1,80 m	■ Wasser:	0,80 bis 1,80 m

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten sowie aus anderen Gründen möglich. Fernwärmeleitungen bestehen im Regelfall aus einem Zweileitersystem mit je einer Vor- und Rücklaufleitung und können in Beton- oder gemauerten Ziegelsteinkanälen, unterirdischen Fernwärmebauwerken oder frei im Erdreich verlegt sein. Kabel können in Rohre oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Backsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich verlegt sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln analog zum Warnband aufmerksam machen (Warnschutz).

Oberirdische Versorgungsanlagen

Sie dienen überwiegend der Strom- und Wärmeversorgung. Bei elektrischen Freileitungen sind die spannungsführenden, üblicherweise blanken Leiter gut sichtbar. Bei Arbeiten und beim vorübergehenden Aufenthalt in der Nähe von Freileitungen sind in Abhängigkeit der Nennspannung Schutz- und Gefahrenbereiche definiert, aus denen Schutzabstände hervorgehen. Diese Schutzabstände sind in der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ § 7 enthalten. Weitere Freileitungsanlagen und deren Auflagerkonstruktionen können auch Gas- und Wasserleitungen sowie Fernheizleitungssysteme sein, welche im Zuge von Planungen/Baumaßnahmen zu beachten und zu schützen sind.

Vorsicht bei Beschädigung! Gefahr für Leben und Sachwerte

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich oder in der Nähe von Freileitungsanlagen besteht immer die Gefahr, dass Leitungen oder Anlagenteile beschädigt werden.

Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Bauarbeiten oder Planungen ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen, da bei Beschädigungen folgende Gefährdungen von den Leitungen oder Anlagenteilen ausgehen können:

■ **Elektrizität:** Gefahr für Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung

■ **Fernwärme:** Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahr durch heiße Medien mit Temperaturen bis 150°C, Gefahr von Einstürzen nach Unterspülungen infolge aus- und durchströmenden Wassers

■ **Gas:** Brand- und Explosionsgefahr

■ **Wasser-/Kälteleitungen:** Gefahr von Einstürzen nach Unterspülungen infolge aus- und durchströmenden Wassers

Hinweise

Jede Beschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist dem jeweils zuständigen Dispatcher der DREWAG NETZ sofort zu melden, um schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden. Bis zum Eintreffen eines verantwortlichen Beauftragten der DREWAG NETZ/DREWAG ist die Schadensstelle vor Ort zu sichern. Auch wenn sich an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter der DREWAG NETZ/DREWAG befindet, bleibt der Aufgrabende in Bezug auf verursachte Schäden an Leitungen oder Anlagenteilen des Unternehmens voll verantwortlich. Der Beauftragte der DREWAG NETZ/DREWAG hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die an der Baustelle arbeitenden Firmen Arbeiten ohne die erforderliche Sorgfalt ausführen bzw. freigelegte Leitungen grob fahrlässig behandeln oder ohne gültige Erlaubnis arbeiten, so kann die Baustelle durch den Beauftragten sofort stillgelegt werden.

Pflichten des Bauausführenden/Planers

- Jeder Bauausführende/Planer ist verpflichtet, vor Beginn von Arbeiten bzw. Planungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ DGUV Vorschrift 38 § 16 sowie der DIN 18299 und der DIN 18300 Auskünfte über die Lage der Versorgungsleitungen einzuholen.
- Öffentlich-rechtliche Genehmigungs- und Mitteilungspflichten sind einzuhalten.
- Der Baubeginn ist der DREWAG NETZ/DREWAG vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Es sind Lagepläne mit gekennzeichnetem Baubereich und mit Angabe der Baustelleneinrichtung sowie der Baustraßen einzureichen.
- Der Bauausführende/Planer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über den Inhalt der Gesamtstellungnahme der DREWAG NETZ unter Berücksichtigung der Forderungen der einzelnen Geschäftsfelder, insbesondere der Medienpläne, zu informieren und aktuell auf Gefahrenquellen hinzuweisen. Darüber hinaus hat der Bauausführende eine ständige Kontroll- und Unterweisungspflicht (DGUV V1) sowie auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen verbundenen Gefahren hinzuweisen.
- Die Anwesenheit von Mitarbeitern der DREWAG NETZ/DREWAG oder von der DREWAG NETZ beauftragten Ansprechpartnern entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Sorgfaltspflicht.
- In der direkten Leitungszone von Leitungen und Anlagen der DREWAG NETZ/DREWAG ist Handschachtung zwingend erforderlich. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen darf mit maschinellen Baugeräten und mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (z.B. Bohrer, Picken, Stoßeisen, Spaten) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Da sowohl mit Abweichungen der Leitungstrassen als auch mit breiteren Leitungstrassen gerechnet werden muss, sind erhöhte Vorsichtsmaßnahmen in einer Breite von je 1,0m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten. Bei Einsatz maschineller Baugeräte muss zusätzlich das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ der Berufsgenossenschaften Bau beachtet werden. Dieses kann in der Zentralen Leitungsauskunft der DREWAG NETZ eingesehen oder von dort abgefordert werden.
- Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenfalls sind Suchschachtungen durchzuführen.
- Die Verminderung oder Erhöhung der Überdeckung bzw. die vollständige Freilegung von DREWAG NETZ/DREWAG Anlagen ist begrenzt und nur nach gesonderter Zustimmung seitens der DREWAG NETZ/DREWAG statthaft. Besonders gilt das für Fernwärme-Kunststoffmantelrohrleitungen (Ausknickgefahr!) und Fernkälteleitungen (Gefahr des Einfrierens) sowie für 110-KV-Leitungen.
- Erdverlegte Leitungen dürfen nur dann überfahren werden, wenn die Befestigung des betroffenen Bereiches und das Leitungssystem für diese Verkehrsbelastung ausgelegt sind (EUROCODE 1). Dieser Grundsatz gilt auch für das Abstellen von Technik, Containern u. ä. Es ist

weiterhin grundsätzlich untersagt, Leitungen zu überbauen, zu überpflanzen oder mit Materialien zu überlagern.

- Die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit zu Armaturen und Anlagen ist ständig zu gewährleisten.
- Das Aufstellen von Kränen, Einbringen von Verbauen mit Erdankern, Bohrungen, Rammungen, Sprengungen und Durchörterung bedürfen der **gesonderten Abstimmung**. Der Einsatz von Erdraketen/Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich untersagt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit der DREWAG NETZ/DREWAG abzustimmen sind, zu treffen.

Schadenersatz

Für Beschädigungen von Leitungen oder sonstiger Anlagen der DREWAG NETZ/DREWAG haftet der Verursacher nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 823 Abs. 1 BGB).

Strafbarkeit

Die Beschädigung öffentlichen Zwecken dienender Versorgungsanlagen kann gemäß §§ 303, 316b StGB strafbar sein.

Freigelegte Leitungen

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Leitungen ist auf schnellstem Wege dem jeweils zuständigen Geschäftsfeld der DREWAG NETZ/DREWAG mitzuteilen.

Freigelegte Leitungen und Baukörper sind sofort zu sichern, mit aller Vorsicht abzufangen und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen eines vom Unternehmen Beauftragten einzustellen.

Verfüllung

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist das Erdreich zunächst nur bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und zu verdichten. Es ist eine steinfreie und glatte Sandbettung in vorgeschriebener Stärke aufzubringen. Die Kenntlichmachung/Abdeckung der Versorgungsleitungen ist entsprechend dem vorgefundenen Zustand mit Warnband, Abdeckplatten oder dergleichen wiederherzustellen. Es ist nach den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ ZTVE-StB 94 Abschnitt 8.2 „Verfüllen von Leitungsgräben“ (Rohre, Kabel) und ZTVA-StB 97 Abschnitt 4 „Verfüllen und Verdichten“ zu verfahren. Außerdem ist bei Gas- und Wasserleitungen das Arbeitsblatt GW 315 des DVGW und bei Fernwärmeleitungen das Arbeitsblatt FW 401 des AGFW-Regelwerkes sowie die Festlegungen in der Gestaltungsrichtlinie Fernwärmeanlagen FW 1 der DREWAG NETZ, zu beachten.

Zentrale Leitungsauskunft der DREWAG NETZ GmbH

Sie erreichen uns im Komplex des World Trade Centers, Eingang Rosenstr. 32, 01067 Dresden

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 14:30 Uhr

Telefon: 0351 20585-8800

Fax: 0351 20585-8802

E-Mail: leitungsauskunft@drewag-netz.de

Postanschrift:

DREWAG NETZ GmbH
Zentrale Leitungsauskunft
01065 Dresden

